

## Wann bin ich nicht berechtigt, das Gütesiegel „Meisterbetrieb“ zu führen?

Sie sind unter anderem nicht berechtigt das Gütesiegel „Meisterbetrieb“ zu führen, wenn

- die gewerberechtlich verantwortliche Person keine Meisterprüfung hat;
- die gewerberechtlich verantwortliche Person mit Meisterprüfung ausgeschieden ist und keine andere Person mit Meisterprüfung bestellt wurde;
- das Gütesiegel „Meisterbetrieb“ in einer anderen Weise verwendet wird, als die Verordnung vorsieht;
- ein Zusammenhang zwischen dem Gütesiegel „Meisterbetrieb“ und einer Tätigkeit hergestellt wird, die nicht vom Berufsumfang des Gewerbes umfasst ist (wie z.B. für eine Tätigkeit, die kein Handwerk ist);

## Mit welchen Konsequenzen habe ich beim unberechtigten Verwenden des Gütesiegels „Meisterbetrieb“ zu rechnen?

Die Strafbestimmung für Verwaltungsübertretungen ist im § 367 Z 3 Gewerbeordnung 1994 geregelt. Die Strafhöhe geht bis 2.180 Euro. Die zuständige Behörde ist die Gewerbebehörde. Zusätzlich können Ansprüche nach dem Bundesgesetz gegen unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG) geprüft werden.

## Weitere Informationen

Wir freuen uns über Ihr Interesse!

Besuchen Sie unsere Homepage [www.wko.at/guetesiegel](http://www.wko.at/guetesiegel) oder wenden Sie sich an Ihre Fachorganisation in der WKO!



# SIND SIE EIN MEISTERBETRIEB? BESIEGELN SIE ES!

Gütesiegel  
„Meisterbetrieb“

Fragen und Antworten  
DEZEMBER 2019

## Mit der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Jugend wurde am 29.09.2009 (BGBl. II Nr. 313/2009) das Gütesiegel „Meisterbetrieb“ geschaffen.

### Warum ein Gütesiegel „Meisterbetrieb“ ?

#### Qualifikationen sollen gezeigt werden!

Mit diesem Gütesiegel besiegeln Sie gegenüber Ihren Kunden, dass Sie als Unternehmer oder Ihr gewerberechtl. Geschäftsführer die für Ihren Beruf erforderliche Qualifikation durch die Ablegung der Meisterprüfung erworben haben.

### Wer darf das Gütesiegel „Meisterbetrieb“ führen?

Das Gütesiegel „Meisterbetrieb“ darf nur von einem Unternehmen geführt werden, dessen Inhaber oder gewerberechtl. Geschäftsführer eine Meisterprüfung erfolgreich abgelegt hat.

Das bedeutet:

- Einzelunternehmer mit Meisterprüfung
- Einzelunternehmer mit einem gewerberechtl. Geschäftsführer mit Meisterprüfung
- Gesellschaften (juristische Personen), die einen gewerberechtl. Geschäftsführer mit Meisterprüfung beschäftigen.

Eine Meisterprüfung gilt als erfolgreich abgelegt, wenn Sie alle, in der Prüfungsordnung vorgesehenen 5 Module erfolgreich absolviert haben. Sie erhalten von der Meisterprüfungsstelle ein Meisterprüfungszeugnis.

### Für welche Gewerbe gilt das Gütesiegel „Meisterbetrieb“?

Das Gütesiegel „Meisterbetrieb“ gilt für alle Handwerke, für die eine Meisterprüfung vorgesehen ist bzw. war.

### Wie darf ich das Gütesiegel „Meisterbetrieb“ verwenden?

Das Gütesiegel „Meisterbetrieb“ darf freiwillig von jedem berechtigten Unternehmer verwendet werden.

- Die Größe des Gütesiegels „Meisterbetrieb“ darf variiert werden.
- Es sind die vorgegebenen Relationen einzuhalten.
- Die Farbgebung hat grundsätzlich dem Muster zu entsprechen.
- Die nicht in Schwarz dargestellten Teile des Musters dürfen auch in Schwarz wiedergegeben werden.

### Wo darf ich das Gütesiegel „Meisterbetrieb“ verwenden?

Das Gütesiegel „Meisterbetrieb“ darf im geschäftlichen Verkehr verwendet werden z.B. für

- Geschäftskorrespondenz
- Internetauftritt, Websites, Mails usw.
- PR-Aktivitäten: Schild, Folder, Visitenkarten, Roll-Up´s usw.
- Betriebsmittel wie z.B. Kraftfahrzeuge, Arbeitskleidung

**Nicht zulässig** ist die Verwendung des Gütesiegels auf Waren und Produkten.

### Wo bekomme ich das Gütesiegel „Meisterbetrieb“?

- Download von [www.wko.at/guetesiegel](http://www.wko.at/guetesiegel)
- Direkt aus der Verordnung <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2009/313>

### Muss ich das Gütesiegel „Meisterbetrieb“ beantragen?

Eine eigene Anmeldung ist **nicht** erforderlich!

Sie prüfen eigenständig, ob Sie das Gütesiegel führen dürfen. Sind Sie kein „Meister“ nach der Verordnung und verwenden das Gütesiegel trotzdem, so sind Sie auch für die entstehenden Schäden verantwortlich.

Und zwar gegenüber

- Behörden und Gerichten
- Mitkonkurrenten und Kunden
- Ihrer Fachorganisation in der WKÖ